

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	47 (1950)
Heft:	(10)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des
Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: A R T. I N S T I T U T O R E L L F Ü S S L I A G, Z Ü R I C H
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

13. JAHRGANG

Nr. 10

1. OKTOBER 1950

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VII.

Ist eine Person fortgesetzt arbeitsscheu und entsteht daraus Unterstützungsbedürftigkeit, so kann gemäß Art. 13, Abs. 1 des Konkordates die konkordatliche Behandlung des Falles abgelehnt werden, wenn nicht die Verantwortlichkeit durch Unzurechnungsfähigkeit oder Psychopathie schweren Grades ausgeschlossen oder erheblich herabgesetzt ist (Tessin c. Zürich, i. S. M. V. vom 4. August 1950).

In tatsächlicher Beziehung:

Der in Deutschland aufgewachsene M.V., geb. 29. Januar 1905, von A. (Tessin,) wohnt seit Oktober 1936 in Zürich. Am 18. November 1937 wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich erstmals die armenrechtliche Heimschaffung des Ehepaars V. beschlossen, gestützt auf Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung. Da der Ehemann daraufhin eine Stelle antrat und der Heimatkanton nachträglich die erforderliche Unterstützung bewilligte, unterblieb der Vollzug der Heimschaffung. Nach Scheidung der ersten ging V. 1939 eine zweite Ehe ein, aus der zwei Kinder stammen. Seit Mai 1946 muß die Familie vereinzelt, seit August 1949 dauernd aus Armenmitteln unterstützt werden.

Mit Entscheid vom 16. Februar 1950 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Konkordates die weitere konkordatliche Unterstützung der Familie V. abgelehnt. Zur Begründung des Beschlusses wird geltend gemacht: Die Unterstützungsbedürftigkeit sei in erster Linie darauf zurückzuführen, daß M. V. es an der nötigen Arbeitsfreude habe fehlen lassen. Unter Berufung auf angebliche Migräneanfälle, für deren Vorhandensein eine medizinische wie auch eine psychiatrische Begutachtung allerdings keine bestimmten Anhaltspunkte ergeben hatten, habe er sich wiederholt geweigert, ihm zugewiesene Arbeit auszuführen. Zufolge seiner Einstellung seien ihm Arbeitsstellen verloren gegangen, und die ständigen Bemühungen der Stellenvermittlung des städtischen Wohlfahrtsamtes Zürich, ihm passende Arbeit zu verschaffen, zunichte gemacht worden. Da er es vorziehe, sich unterstützen zu lassen, statt

sich nach Kräften um Arbeit zu bemühen, und die Fürsorge dadurch zu entlasten, neuestens auch den Arbeitsnachweis entgegen den Weisungen des Fürsorgeamtes überhaupt nicht mehr aufsuche, obwohl er sich selbst gegenwärtig als völlig gesund bezeichne, sei er der Wohltat der konkordatlichen Unterstützung nicht würdig. Den wohnörtlichen Behörden könne daher die Weiterführung des Falles nach Konkordat nicht zugemutet werden.

Gegen diesen Entscheid hat der Servizio Cantonale della Pubblica Assistenza mit Eingabe vom 23. März 1950 Rekurs erhoben. Es wird geltend gemacht, die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Artikels 13 Abs. 1 seien nicht gegeben, oder jedenfalls seien die von Zürich angeführten Gründe nicht die vorwiegende Ursache der Bedürftigkeit. Während 9 Jahren habe sich V. ohne fremde Hilfe durchgebracht, woraus hervorgehe, daß die Beschuldigung der Arbeitsscheu wenig begründet sei. Das tatsächliche Bestehen der von V. geltend gemachten Migräneanfälle lasse sich nach ärztlichem Gutachten nicht ausschließen. Auskünfte über die Familie lauteten nach den Feststellungen der wohnörtlichen Behörden nicht schlecht. Auf jeden Fall aber könnte ihm eine allfällige Arbeitsscheu nicht als Verschulden angerechnet werden, da V. nach ärztlichem Gutachten mit einer psychischen Abnormität belastet sei, die in das Gebiet der schizophrenen Psychopathie gehöre und offenbar erst nach 1946 aufgetreten sei.

In der Rekursbeantwortung weist Zürich hauptsächlich auf die verschiedenen Arbeitsstellen hin, die V. wegen seines Verhaltens verloren oder von sich aus ohne Begründung aufgegeben oder gar nicht angetreten hat. Obschon V. sich selbst gesund erkläre, kümmere er sich überhaupt nicht mehr um Arbeit. Damit werde aber auch die Behauptung entkräftet, V. verhalte sich nicht schuldhaft. V. habe sich regelrecht in seine Krankheit geflüchtet und diese, soweit sie überhaupt tatsächlich bestehe, weitgehend als Vorwand für Arbeitsverweigerung ausgenutzt.

Ein im Jahre 1948 erstelltes Gutachten der psychiatrischen Universitäts-poliklinik Zürich kam zum Schluß, daß bei V. eine gewisse körperliche Disposition für Migräneanfälle vorhanden zu sein scheine. Gewisse Momente, wie das ungewöhnlich lange Anhalten der Migräneanfälle, die anscheinend stark psychogene Auslösung etc. ließen an eine gewisse Aggravation denken, während für eine eigentliche Simulation keine Anhaltspunkte zu finden waren. Ein objektiver Nachweis der Anfälle war indessen nicht möglich, da während der Beobachtungszeit keine solchen auftraten.

Ein im September 1949 veranlaßtes Gutachten des Herrn Dr. S., Zürich, kam in Bezug auf die Migräneanfälle zum gleichen Schluß. Es stellte fest, daß der eigentliche Kernpunkt des steten Versagens des V. auf psychischem Gebiet liege. Lebenslauf und Verhalten des Patienten deuteten auf eine psychische Abnormität hin, die am ehesten dem Formenkreis der schizophrenen Psychopathie angehören dürfte. Immerhin gelangt das Gutachten auch in dieser Hinsicht nicht zu sicheren Schlüssen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Nach Art. 13 Abs. 1 des Konkordates ist die Heimschaffung zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist. Nach den Akten steht fest, daß V. sich wiederholt geweigert hat, angebotene Arbeit anzunehmen. Das Departement hat in seinem Entscheid vom 10. Mai 1938 i. S. H. festgestellt, daß arbeitsscheu im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 nicht nur derjenige ist, der infolge Charakteranlage faul oder zur Arbeit zu bequem ist, sondern auch,

wer arbeiten sollte und könnte und trotzdem nicht arbeitet. Da V. nach seinen eigenen Angaben gesund ist und demnach arbeiten kann, verletzt er durch seine Weigerung, angebotene Arbeit anzunehmen, die selbstverständliche Pflicht, die Fürsorgebehörden nach Kräften zu entlasten. Er ist somit im Sinne des Art. 13 Abs. 1 arbeitsscheu.

V. hat sich unbestritten ermaßen seit Januar 1949 nicht mehr beim Arbeitsnachweis gemeldet. Er ist deshalb im Sinne der zitierten Bestimmung fortgesetzt arbeitsscheu. Ferner ist offensichtlich, daß die einzige Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit im Mangel eines regelmäßigen Einkommens aus Arbeit liegt. Somit ist auch der Kausalzusammenhang zwischen der Unterstützungsbedürftigkeit und der Arbeitsscheu gegeben.

Es kann sich daher nur noch fragen, ob Gründe vorliegen, die das Verschulden des V. ausschließen oder so erheblich herabsetzen, daß die Heimschaffung ungegerechtfertigt wäre. Das ist aber nicht der Fall. Als Ausschlußgründe des Verschuldens anerkennt die Praxis der Schiedsinstanz Unzurechnungsfähigkeit und Psychopathie schweren Grades. Beides fehlt bei V. Zwar muß nach den beiden vorliegenden Gutachten angenommen werden, daß V. Psychopath ist. Sie lassen aber auch übereinstimmend erkennen, daß die Psychopathie nicht schweren Grades ist und daher das Verschulden jedenfalls nicht ohne weiteres ausschließt, wie Tessin es haben möchte. Kann sie das Verschulden wesentlich mildern? Auch dafür scheinen der Schiedsinstanz die Voraussetzungen nicht gegeben zu sein. Es ist allerdings zuzugeben, daß der Grad des Verschuldens schwer festzustellen ist. Zeitweise scheinen starke, durch Konstitution und Veranlagung bedingte, nervöse Beschwerden vorhanden zu sein, die nach den Gutachten möglicherweise durch abnorme psychische Reaktionen ausgelöst und zu schweren Anfällen gesteigert werden. Dies steht aber objektiv nicht genügend fest, um zur Begründung einer wesentlichen Herabsetzung der Verantwortlichkeit des V. geeignet zu sein. Wenn vielleicht auch seine ungenügenden Leistungen an gewissen Arbeitsstellen und seine dahерige Entlassung unverschuldet sein mögen, steht andererseits doch fest, daß die Anfälle in der Regel monatlang ausbleiben, gelegentlich sogar über ein Jahr lang. Von einer allgemeinen Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit oder der Eignung zu bestimmten Arbeiten kann daher nicht die Rede sein. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb V. in einer Zeit, in der er nach eigenen Angaben keine Migräneanfälle hatte und sich vollständig gesund fühlte, für die Ablehnung der Annahme zugewiesener und ihm zumutbarer Arbeit nicht oder nur in geringem Maße verantwortlich sein sollte. Weder die körperliche Disposition zu gelegentlichen, selten auftretenden Migräneanfällen noch die leicht psychopathische Veranlagung vermögen die Verantwortlichkeit des V. für sein Verhalten auszuschließen oder erheblich herabzusetzen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 13 Abs. 1 des Konkordates sind deshalb erfüllt; der Rekurs muß abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.
